

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 124-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.622

Eingereicht am: 04.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Näf (Muri, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1374/2014 vom 19. November 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Schulleitungen: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!

Am 8. Februar 2014 berichtete «Der Bund» von einem Nidauer Schulleiter, der «aus heiterem Himmel plötzlich deutlich weniger Lohn erhielt und seinen Job mitten im Schuljahr wütend hinschmiss». Der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» muss auch für Schulleiterinnen und Schulleiter gelten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es im Kanton Bern weiterhin Schulen, in denen eine Schulleitungsperson die Verantwortung für Primar- und Sekundarstufe trägt und für die beiden Bereiche unterschiedlich entlohnt wird?
2. Bestehen im Kanton Bern Unterschiede zwischen den Gemeinden mit mehreren Stufen der Volksschule in Bezug auf die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter in verschiedene Gehaltsklassen? Wenn ja, welche?
3. Was rechtfertigt aus der Sicht des Regierungsrates die unterschiedliche Einstufung von Schulleitenden an der Primar- bzw. an der Sekundarstufe I?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die stossende Ungleichheit bei der Entlohnung von Schulleiterinnen und Schulleitern zu beheben, und wie plant er zeitlich deren Umsetzung?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant bezieht sich auf die konkrete Situation eines Schulleiters in einer grossen Gemeinde mit mehreren Schulen. Die Schule, in welcher der Schulleiter angestellt war, umfasst eine Primarschule und eine Schule der Sekundarstufe I. Jede dieser beiden Schulen hat eine unabhängige Trägerschaft. Der Schulleiter dieser Schule hatte eine Anstellung in zwei unterschiedlichen Schulorganisationseinheiten.

Die Einstufung der Schulleitungsfunktion ist in Artikel 95 Absatz 1 und Anhang 2 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wie folgt geregelt:

- Schulleitung Kindergarten oder Primarstufe: GK 12
- Schulleitung Sekundarstufe I: GK 15
- Schulleitung in Kombination Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I oder Primarstufe/Sekundarstufe I mit Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I: GK 15
- Schulleitung in Kombination Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I oder Primarstufe/Sekundarstufe I nur mit Schulleitungsaufgaben für den Kindergarten oder für die Primarstufe: GK 12

Zu Punkt 1:

Gibt es im Kanton Bern weiterhin Schulen, in denen eine Schulleitungsperson die Verantwortung für Primar- und Sekundarstufe trägt und für die beiden Bereiche unterschiedlich entlohnt wird?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Schulen, welche eine Primar- sowie eine Sekundarstufe I führen und als eine Schulorganisationseinheit (eine Trägerschaft) gelten und Schulen, welche zwar unter einem Dach, jedoch als zwei verschiedene Schulorganisationseinheiten geführt werden (verschiedene Trägerschaften). Wenn Schulleitende sowohl für die Leitung einer Primarstufe als auch für die Leitung einer Sekundarstufe I angestellt sind, dann werden sie für die zwei Stufen separat eingestuft und entsprechend unterschiedlich entlohnt, sofern die Schulstufen von unterschiedlichen Trägerschaften geführt werden. Wenn beide Stufen von einer Trägerschaft geführt werden, dann werden die Schulleitungen im Sinne von Anhang 2 zu Art. 95 Abs. 1 LAV für beide Stufen in die GK 15 eingestuft und entsprechend einheitlich entlohnt.

Zu Punkt 2:

Bestehen im Kanton Bern Unterschiede zwischen den Gemeinden mit mehreren Stufen der Volksschule in Bezug auf die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter in verschiedene Gehaltsklassen? Wenn ja, welche?

Die Einstufung der Schulleitungen ist kantonale geregelt und wird zentral bei der Abteilung für Personaldienstleistungen (APD) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vorgenommen. Da jedoch die Organisation der einzelnen Schulen, d.h. die Bestimmung der Trägerschaft der jeweiligen Schulen, in der Kompetenz der Gemeinden liegt, kann es zu unterschiedlichen Organisationen der Schulen kommen und damit zu unterschiedlichen Einstufungen der Schulleitungen. Das bedeutet konkret, dass eine Gemeinde die Primar- und Sekundarstufe I unter einem Dach führen kann, jedoch für die jeweilige Stufe eine andere Trägerschaft zuständig ist (z.B. für die Primarstufe die Gemeinde und für die Sekundarstufe I der Schulverband). In diesem Fall wird die Schulleitung, wie bereits zur Frage 1 dargelegt, für die Anstellung auf der Primarstufe in die GK 12 und für diejenige auf der Sekundarstufe I in die GK 15 eingestuft.

Zu Punkt 3:

Was rechtfertigt aus der Sicht des Regierungsrates die unterschiedliche Einstufung von Schulleitenden an der Primar- bzw. an der Sekundarstufe I?

Im Jahr 2000 wurde im Kanton Bern letztmals eine Funktions- und Beanspruchungsanalyse von Schulleitungen mittels standardisiertem Fragebogen durchgeführt¹. Die Analyse zeigte verschiedene Einflussfaktoren für die zeitliche Belastung der Schulleitenden für alle Schulstufen auf. Diese sind:

- die Anzahl Auszubildender
- die Anzahl erteilter Lektionen als Mass für die Komplexität der Schule
- die Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit der Revision der LAV von 2006 hat der Regierungsrat einen Berechnungsmodus mittels einer Formel eingeführt, der diese drei Einflussfaktoren berücksichtigt. Rund 72 Prozent der Schulleitungen erhielten dadurch mehr zeitliche Ressourcen als vorher.

Die oben erwähnte Analyse hat ebenfalls aufgezeigt, dass es in Bezug auf den zeitlichen Aufwand keinen Unterschied gibt zwischen der Leitung einer Schule mit einer Primarstufe einerseits und der Leitung einer Schule mit einer Sekundarstufe I andererseits, vorausgesetzt die beiden Schulen sind gleich gross.

Zu Punkt 4:

Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die stossende Ungleichheit bei der Entlohnung von Schulleiterinnen und Schulleitern zu beheben und wie plant er zeitlich deren Umsetzung?

Die Erziehungsdirektion hat im Juni 2014 eine Projektgruppe damit beauftragt, die heutige Gehaltsklassenregelung der Schulleitungen der Volksschule zu überprüfen, Varianten für eine Neuregelung vorzuschlagen und deren finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden zu klären. Eine allfällige Umsetzung einer dieser Varianten würde eine weitere Revision der LAV bedingen und könnte voraussichtlich frühestens per 2016 erfolgen.

An den Grossen Rat

¹ Funktions- und Beanspruchungsanalyse von Schulleitungen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II im Kanton Bern, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, November 2000.